

WERNER ECK

EIN PROKURATORENPAAR VON SYRIA PALAESTINA IN P. BEROL. 21652

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 123 (1998) 249–255

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## EIN PROKURATORENPAAR VON SYRIA PALAESTINA IN P. BEROL. 21652

Heikki Solin zum  
12. September 1998

Papyri bilden seit langem unser vertrautes Quellenmaterial für die Geschichte der römischen Provinz Ägypten. Für andere Teile des Imperium Romanum aber waren sie bis vor kurzer Zeit kaum von Bedeutung. Doch zunehmend und vor allem im letzten Jahrzehnt hat sich dies entschieden gewandelt.<sup>1</sup> Für Syrien, Arabien und Iudaea verfügen wir seit kurzem über zahlreiche, aussagekräftige papyrologische Dokumente, die sich mit Wahrscheinlichkeit noch vermehren werden. Ihre Fundorte: Dura-Europos, der mittlere Euphrat, Masada, Wadi Muraba'at, Naḥal Ḥever, Nessana, Petra sind geradezu zu Meilensteinen der Forschung geworden.<sup>2</sup> Alle diese Papyri sind in den entsprechenden Provinzen geschrieben und auch dort gefunden worden.

Einige wenige Papyri, die in den Provinzen Arabia bzw. Iudaea geschrieben wurden und dortige Vorgänge dokumentieren, wurden jedoch in Ägypten entdeckt. Dazu gehört das Schreiben des Soldaten Iulius Apollinarius, der unmittelbar nach der Einrichtung der Provinz Arabien seinem Vater über seine persönliche Situation beim Heer und seine Beziehungen zum höchsten römischen Vertreter in dem annektierten Gebiet, Claudius Severus, berichtete.<sup>3</sup> Wegen seiner Zeitstellung und seines Inhalts hat der Papyrus immer wieder Aufmerksamkeit erregt. Ein weiterer Papyrus, der ebenfalls in Ägypten entdeckt, aber in Caesarea in Iudaea abgefaßt wurde, hat dagegen wenig Interesse erweckt, wohl vor allem, weil sein Inhalt nicht so klar schien und auch nur Routineangelegenheiten der römischen Verwaltung betraf. Es handelt sich um einen Papyrus, der von Herwig Maehler 1974 publiziert wurde.<sup>4</sup> Lediglich John Rea hat sich nochmals intensiv mit dem gesamten Text befaßt.<sup>5</sup> Danach ist der Text in das Sammelbuch Bd. XII 11043 aufgenommen und nochmals in ChLA XI 466 kurz behandelt worden.

Der Text in ChLA lautet folgendermaßen:

ν ὑπάτων Γλαβρίωνος  
καὶ Ὀμούλλου, ἐν Καισαρίαι  
ἐν τῷ ναῶ. ἀξιούντος  
Οὐαλερίου Σερήνου οὐετρα-

<sup>1</sup> H. M. Cotton - W. E. H. Cockle - F. Millar, *The Papyrology of the Roman Near East: A Survey*, JRS 85, 1995, 214ff. H. M. Cotton, M. Heil und J. F. Rea haben einen ersten Entwurf dieses Artikels gelesen und kritisch kommentiert, wofür ich ihnen auch hier sehr danken möchte.

<sup>2</sup> *The Excavation at Dura-Europos. Final Report V. Part I. The Parchments and Papyri*, hg. C. B. Welles, R. O. Finkh, J. F. Gilliam, New Haven 1959; D. Feissel – J. Gascoü, *Documents d'archives inédits du Moyen Euphrate (III<sup>e</sup> siècle après J.-C.)*, CRAI 1989; 535ff.; dies., *Documents d'archives romains inédits du Moyen Euphrate (III<sup>e</sup> siècle après J.-C.)*, JS 1995, 65-119; D. Feissel – J. Gascoü – J. Teixidor, *Documents d'archives romains inédits du Moyen Euphrate*, JS 1997, 3-57; H. M. Cotton - J. Geiger, *Masada II. Final Reports. The Latin and Greek Documents*, Jerusalem 1989; *Aramaic, Hebrew and Greek Documentary Texts from Naḥal Ḥever and other Sites. Discoveries in the Iudaeian Desert XXVII*, hg. H. M. Cotton – A. Yardeni, Oxford 1997; C. J. Kraemer, *Excavations at Nessana III: Non-Literary Papyri*, Princeton 1958. Zu P. Petra siehe 'Cotton-Cockle-Millar, JRS 85, 1995, 233 Nr. 376-425; besonders aber L. Koenen, *Phoenix from the Ashes: The Burned Archive from Petra*, *Michigan Quarterly Review* 35, 1996, 513-531; ders., *The Carbonized Archive from Petra*, JRA 9, 1996, 177-188; Z. T. Fiema - L. Koenen - F. Zayadine, *Petra Romana, Byzantina et Islamica*, in: T. Weber - R. Wenning, *Petra, antike Felsstadt zwischen arabischer Tradition und griechischer Norm*, Mainz 1997, 145-162.

<sup>3</sup> P. Mich. 465.466; vgl. E. M. Husselmann, *BASP* 1, 1963/64, 3 ff. Vgl. dazu auch R. Davies, *Joining the Roman Army*, in: *Service in the Roman Army*, hg. D. Breeze – V. Maxfield, Durham 1989, 21 f.

<sup>4</sup> H. Maehler, *Ein römischer Soldat und seine Matrikel*, *Akten XIV. Internat. Papyrologenkongr.*, hg. E. Kießling - H.-A. Rupprecht, München 1974, 241ff.

<sup>5</sup> J. Rea, *Two Legates and a Procurator of Syria Palaestina*, *ZPE* 26, 1977, 217ff. bes. 218ff.

νοῦ ἀπὸ κώμης Μεάσων τῆς  
 Περίας παραδεχθῆναι εἰς  
 τὸν ἀριθμὸν τῶν ἐπακουσάν-  
 των [[συν]] ἀναγορείας γενομέ-  
 νης ἐπὶ Κοϊντιανοῦ, Αἴλιος  
 Ἀμφιγέθης ἐπίτροπος Σεβαστ[οῦ]  
 ἀπελεύθερος ἔπειν, "ἐν τῇ νομῇ εἶ; "εἶ-  
 πεν ὁ Σερῆνος, "εἰμί \[ναί]' ". Ἀμ-  
 φιγέτης εἶ[πε], "[οῦ]δὲ εἶς  
 σε ἐκβαλεῖ. μ[ε]νεῖς ἐν τῇ  
 νομῇ καὶ ἐκ...μαι ἐν  
 τῷ ταβλαρίῳ καὶ [[...]] ἔαν εὐρεθῇ  
 [[ται]] ἢ μάτριξ [[...γενή]ῃ] τῶν οὐτραίων  
 [[σεται ἢ παρασημίωσις]]  
 [[Κοϊντιανοῦ]] σημιώσομαι  
 (σοι) ὀνόματί σου ὃ δεῖ με  
 σημιώσασθαι." *Postea res-*  
*pondit mihi per lib[ellum?]*

Für einen nur minimal abweichenden Text gab John Rea folgende Übersetzung:

"... (day, month) in the consulship of Glabrio and Homullus, in Caesarea in the temple. When Valerius Serenus, veteran, from the village of Meason (?) in the Peraea, petitioned to be received into the number of those who heard a proclamation (?) which took place before Quintianus, Aelius Amphigetes, procurator, freedman of Augustus, said, 'Are you in possession?'. Said Serenus, 'I am'. Amphigetes said, 'No-one will eject you. You will remain in Possession and I shall . . . in the record-office and if the muster-roll of the veterans is found, I shall certify for you in your name what it is necessary for me to certify'."

Nicht übersetzt wurde bei J. Rea das in Z. 17-19 später getilgte γενήσεται ἢ παρασημίωσις Κοϊντιανοῦ. Zu verstehen ist es als: "Die schriftliche Bestätigung durch Quintianus wird erfolgen." Dieser Zusatz wurde dann gestrichen, weil Aelius Amphigetes die Bestätigung selbst vornahm (oder vornehmen durfte).

Maehler war davon ausgegangen, daß der Papyrus im Präskript und im Hauptteil von einem Verfahren berichte, das sich im J. 152<sup>6</sup> in Caesarea im Tempel (der Roma und Augustus) abgespielt habe. Daran war einerseits ein Quintianus beteiligt, andererseits ein Aelius Amphigetes, kaiserlicher *libertus* und *procurator*. In welcher Beziehung allerdings beide Amtsträger zueinander standen, darüber sagte Maehler nichts. Sachlich könnte es sich nach ihm um eine *missio cum fundo*, also eine *missio agraria* handeln.

Demgegenüber betonte J. Rea, daß die Handlungen der beiden Funktionsträger zeitlich nicht zusammenfielen; vielmehr habe die ἀναγορεία des Quintianus vor der Verhandlung des Aelius Amphigetes stattgefunden; die Zeit- und Ortsangabe: das Jahr 152 und ἐν Καισαρίαι ἐν τῷ ναῶ beziehe sich

<sup>6</sup> Das Jahr 152 ist von Maehler auf Grund des einen Konsulnamens Homullus erschlossen worden. Dieser Schluß ist durchaus wahrscheinlich, allerdings nicht absolut sicher. Denn innerhalb der Administration wurden nicht selten auch noch im 2. Jh. die Suffektkonsuln verwendet (vgl. W. Eck, Consules ordinarii und consules suffecti als eponyme Amtsträger, in: Epigrafia. Actes du colloque en mémoire de Attilio Degrassi, Rom 1991, 15ff.). Dann aber wäre es durchaus möglich, daß sich das Cognomen Homullus auf den Suffektkonsul der späthadrianischen Zeit Iunius Homullus oder auf Terentius Homullus, *cos. suff.* im J. 146 zusammen mit L. Aurelius Gallus, bezieht. Daß der Freigelassenenprokurator das *nomen gentile* Aelius trägt, wäre mit beiden Daten vereinbar. Doch ist die Wahrscheinlichkeit, daß die *consules ordinarii* genannt waren, weit größer und dann bleibt nur das Jahr 152. Ein Fragezeichen bei der Datierung ist dennoch notwendig.

nur auf die Verhandlungen des Veteranen Valerius Serenus mit dem Freigelassenenprokurator Aelius Amphigetes, was ohne Zweifel zutrifft. Quintianus könne lange, möglicherweise Jahre vorher, das durchgeführt haben, was schließlich zu der Verhandlung vor Amphigetes geführt habe. Quintianus müsse Statthalter, also *legatus Augusti pro praetore*, von Syria Palaestina gewesen sein. Dies ist bisher akzeptiert worden.<sup>7</sup>

Geht man davon aus, daß Quintianus Gouverneur der Provinz war, dann stellen sich allerdings zwei Fragen: 1. Wieso muß sich der Freigelassenenprokurator um die Folgen einer administrativen Handlung kümmern, die auf den senatorischen Statthalter zurückgeht? Schließlich unterstand der Freigelassenenprokurator dem ritterlichen Finanzprokurator von Syria Palaestina und nicht dem senatorischen Legaten. 2. Es ist auffallend, daß, anders als Aelius Amphigetes, Quintianus nur mit seinem Cognomen erscheint, also ohne Nomen gentile, und vor allem auch ohne Amts- und Rangbezeichnung. Insbesondere wenn Quintianus, wie John Rea annahm, ein Statthalter war, dessen Entscheidung zudem schon längere Zeit vorher, möglicherweise schon Jahre früher erfolgt war<sup>8</sup>, muß die bloße Nennung mit dem Cognomen überraschen. Gerade dann sollte man eigentlich den vollen Namen oder zumindest Nomen gentile und Cognomen und nicht zuletzt auch eine Amtsbezeichnung erwarten. Das ist auch die ganz übliche Praxis in administrativen Dokumenten. In der langen Stiftungsinschrift des Vibius Salutaris in Ephesus wird mehrmals auf den amtierenden Prokonsul und seinen Legaten verwiesen, innerhalb von Beschlüssen oder amtlichen Schreiben; trotz der Vielzahl der Dokumente erscheinen stets die vollen Namen und die Amtsbezeichnung.<sup>9</sup> Gleichfalls wird in dem Dossier aus Saepinum über die staatlichen Maßnahmen gegen die Schädigung der kaiserlichen Herden in Italien von den beiden Prätorianerpräfekten auf *Cosmus Aug. lib(ertus) a rationibus* verwiesen. Ebenso erwähnt Cosmus in einem Brief an die Prätorianerpräfekten einen Septimianus als *collibertus et adiutor meus*.<sup>10</sup> Im J. 125/6 schreibt der Prokonsul Avidius Quietus an die Stadt Aizanoi; dabei verweist er auf Hesperus, den Prokurator des Kaisers.<sup>11</sup> Auch der *ensor* Nonius Datus weist in seinem Bericht über seine Arbeiten in Saldae mehrmals auf Prokuratoren von Mauretania Caesariensis hin, entweder mit Cognomen und Amtsbezeichnung, oder sogar mit Nomen gentile, Cognomen und Amtstitel. In der sogenannten Horothesia Histrianon aus Niedermösien wird öfter in Briefen von Statthaltern der Zeit zwischen Nero und Traian auf andere Gouverneure oder ritterliche Amtsträger verwiesen. Obwohl der Status immer klar ist, werden zur Kennzeichnung fast durchgängig Nomen gentile und Cognomen verwendet.<sup>12</sup> Die Reihe solcher Beispiele ließe sich fortsetzen.

Natürlich wird manchmal auch ausschließlich ein Cognomen in amtlichen Schreiben verwendet. Aber dann ist der Bezug klar und es kann kein Irrtum auftreten. Das gilt vor allem bei der Anrede in Briefen. Aber auch innerhalb von Briefen kann es geschehen. So erwähnt Flavius Sabinus in einem Brief an Histria einen Aelianus; aber er setzt hinzu: meinen Nachfolger.<sup>13</sup> Damit ist klar, daß Aelianus Statthalter der Provinz war. Somit muß man vermuten, daß in dem Dokument aus Caesarea deshalb allein das Cognomen Quintianus verwendet wurde, weil nach Ansicht des Verfassers des Schriftstückes die damit bezeichnete Person klar bestimmt und eine Verwechslung mit einer anderen Person ausge-

<sup>7</sup> B. E. Thomasson, *Laterculi praesidum I*, Göteborg 1984, 34 f. G. Alföldy, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen*, Bonn 1977, 242 hatte - berechtigterweise, wie sich zeigen wird - gewisse Zweifel, weshalb er Quintianus auch nicht unter die Statthalter von Syria Palaestina unter Antoninus Pius aufnahm.

<sup>8</sup> Nach Thomasson (Anm. 7) 34f. könnte Quintianus möglicherweise schon unter Hadrian die Provinz geleitet haben.

<sup>9</sup> I. Eph. Ia 27.

<sup>10</sup> FIRA I<sup>2</sup> Nr. 61.

<sup>11</sup> OGIS 502 = Smallwood, Documents Nr. 454.

<sup>12</sup> IGR 1860; ISM I 67.68. In ISM I 67 Zeile 25 f. darf nicht [Φλ(αβίου)] Σαβίνου / [καὶ Αἰλιανού...] ergänzt werden, sondern [καὶ Πλαυτίου Αἰλιανού...]. Das erfordert auch der vorhandene Platz, wie die Zeichnung S. 189 klar zeigt.

<sup>13</sup> Vgl. oben Anm. 12 Brief Nr. 2.

schlossen war.<sup>14</sup> Das aber macht es unmöglich, daß Quintianus schon lange vorher, möglicherweise Jahre vorher, die ἀναγορεία durchgeführt hat; er muß vielmehr noch im Amt gewesen sein und sich in Caesarea aufgehalten haben. D. h. der Vorgang, der sich vor ihm abspielte, ist zeitlich nicht sehr lange der Verhandlung vor Aelius Amphigetes vorausgegangen. Ein klarer Beweis dafür liegt im übrigen auch in dem Satz in Z. 17-19: γενήσεται ἡ παρασημίωσις Κοϊντιανοῦ, vor. Denn zu dem Zeitpunkt, als der Entwurf des Schreibens gemacht wurde, muß Quintianus in der Provinz gewesen sein, damit man schreiben konnte, die schriftliche Bestätigung durch Quintianus werde erst noch erfolgen. Warum der Satz dann gestrichen wurde und Aelius Amphigetes die Bestätigung übernahm, ist allerdings nicht klar. Der Grund war aber nicht, daß Quintianus nicht mehr in der Provinz war.

Ein weiterer Schluß scheint unvermeidlich. Quintianus kann kein Statthalter gewesen sein. Derjenige, der das Schreiben aufsetzte, gehörte notwendigerweise zum Stab des Aelius Amphigetes bzw. zumindest zu dessen Verwaltungsbereich, also zur prokuratorischen Administration. Es ist unvorstellbar, daß dieser Schreiber, ein kaiserlicher Sklave oder Freigelassener, auf den senatorischen Statthalter und *vir clarissimus* allein mit dem Cognomen verwiesen hätte. Weit wahrscheinlicher ist es, daß der Schreiber mit Quintianus "in näherem Kontakt" stand, daß auch Quintianus zu dem Bereich gehörte, in dem Amphigetes und der Schreiber tätig waren. Da aber Aelius Amphigetes offenbar etwas fortführt, was Quintianus begonnen hatte, könnte dieser am ehesten der ritterliche Prokurator der Provinz Syria Palaestina gewesen sein. Dafür spricht auch, daß wir jetzt durch die Grabungen von J. Patrich und die Auswertung der dabei gefundenen Inschriften das Praetorium des Fiskalprokurator der Provinz in Caesarea kennen und damit klar ist, daß der Prokurator und sein zugehöriger Freigelassenenprokurator in Caesarea ihren Sitz hatten. Dies war auch bisher schon angenommen worden.<sup>15</sup>

Die Verifizierung dieser eher theoretisch-sachlogischen Überlegungen über die Identität des Quintianus ist durch eine der Inschriften möglich, die bei der eben erwähnten Grabung im Bereich des prokuratorischen Praetoriums gefunden wurde. Eine aus fünf Fragmenten teilweise rekonstruierbare Marmortafel bringt folgenden Text:

[..?Calp]urnio Quin-  
[?tian]o proc(uratori) Aug(usti)  
[prov]inc(iae) S[y]r(iae) Pal(aestinae)  
[--/--].

Die Rekonstruktion des Namens [Calp]urnius Quin[tian]us ist auf Grund des durch die Inschrift vorgegebenen Platzes sowie die Qualität der Namen in Relation zur sozialen Position des Prokurator kaum bestreitbar.<sup>16</sup> Eine Datierung ergibt sich aus dem Text selbst nicht, doch paßt die Paläographie zu einer Datierung in die Mitte des 2. Jh.<sup>17</sup>

Durch die neue Inschrift ist also ein ritterlicher Prokurator der Provinz Syria Palaestina mit dem Namen [?Calp]urnius Quin[tian]us während des 2. Jh. bekannt. Diesen Prokurator darf man mit dem Quintianus des Papyrus vom J. 152 identifizieren; dabei wird man nicht von Sicherheit, aber doch von einer hohen Wahrscheinlichkeit sprechen dürfen. Denn das Cognomen Quintianus ist in der Nomenkla-

<sup>14</sup> Man kann sich allerdings nicht darauf berufen, der Papyrus sei nicht vollständig; Quintianus sei also vorher bereits genannt und somit bekannt gewesen. Denn am Anfang des Dokuments dürfte kaum etwas fehlen; wahrscheinlich ist nur Monat und Tag im Präskript verloren gegangen.

<sup>15</sup> Vgl. R. Haensch, *Capita provinciarum*, Mainz 1997, 237.

<sup>16</sup> Quintillus ist als Cognomen theoretisch möglich, füllt aber den vorhandenen Platz weniger exakt als Quintianus. Siehe die Publikation (Anm. 17).

<sup>17</sup> Dazu im Detail W. Eck, *New Inscriptions from Caesarea in Syria Palaestina*. Erscheint in dem Ausgrabungsbericht, herausgegeben von J. Patrich.

tur der beiden führenden *ordines* nicht sehr oft bezeugt.<sup>18</sup> Damit ist die Chance, daß beide Dokumente sich auf dieselbe Person beziehen, sehr groß.

Geht man von der Identität des Calpurnius Quintianus mit dem Quintianus des Papyrus aus, dann gewinnt das papyrologische Dokument unmittelbar eine wesentlich andere Aussagekraft. Beide Amtsträger gehören zur Finanzadministration: (Calpurnius) Quintianus war als ritterlicher Finanzprokurator für den gesamten Fiskalbereich der Provinz, einschließlich des kaiserlichen Landbesitzes zuständig. Sein Untergebener und Stellvertreter war der kaiserliche Freigelassene Aelius Amphigetes, ein *libertus* von Hadrian oder Antoninus Pius, der ebenfalls den Titel eines Prokurators führte. Alles, was in dem Dokument berichtet wird, spielte sich also innerhalb desselben administrativen Bereichs ab. Unter dieser Voraussetzung ist es dann aber weit leichter erklärlich, daß derjenige, der ursprünglich das Protokoll anfertigte, im Präskript auf seinen "Chef" lediglich mit dem Cognomen und ohne Titel verwies, weil ohnehin für jeden in den Büros der Finanzadministration in Caesarea klar war, wer der zur Zeit amtierende ritterliche Prokurator war. Der Freigelassenenprokurator wurde dann freilich mit vollem Namen und Amtsbezeichnung genannt, weil er in dem protokollierten Verfahren der direkt Handelnde war.

Akzeptiert man diese Interpretation, dann ergeben sich einige wichtige sachliche Informationen. Das Dokument liefert uns eines der wenigen Zeugnisse für das Zusammenwirken des ritterlichen Finanzprokurators einer Provinz mit seinem freigelassenen Stellvertreter<sup>19</sup>. Der Finanzprokurator hatte, folgt man der Interpretation von John Rea<sup>20</sup>, eine generelle Ankündigung/Aussage gegenüber einer größeren Gruppe von Veteranen gemacht, der sie Folge leisten sollten. Vermutlich handelte es sich um Landanweisungen, wie es schon H. Maehler vermutet<sup>21</sup> und wie es R. Haensch noch wahrscheinlicher gemacht hat.<sup>22</sup> Als für den Veteranen Valerius Serenus Probleme entstanden, deren Ursache für uns freilich nicht recht deutlich werden, wandte er sich an den Freigelassenenprokurator, der mit dem Veteranen darüber verhandelte. Die Verhandlung fand in einem *ναός* statt, der von Maehler mit dem Haupttempel der Stadt, den Herodes erbaut und Roma und Augustus geweiht hatte, identifiziert wurde.<sup>23</sup> Das ist möglich, zumal dieser Tempel nur wenig nördlich vom Praetorium des Prokurators lag. Doch kann man keineswegs mit Sicherheit davon ausgehen. Denn natürlich gab es in Caesarea mehr Tempel als nur diesen einen. Und es scheint nicht ausgeschlossen, daß innerhalb des prokuratorischen Praetoriums ein Heiligtum lag, in dem Dedikationen durch Prokuratoren erfolgten.<sup>24</sup> Es ist durchaus möglich, daß auch in diesem Heiligtum bzw. dessen Vorhalle Verhandlungen stattgefunden haben. Doch auch jeder andere Tempel in der Kolonie konnte verwendet werden.

Besonders wichtig erscheint, daß offensichtlich Veteranen, die ehrenvoll entlassen worden waren, Landanweisungen erhielten. Unter Augustus und auch vielleicht noch unter seinem Nachfolger wäre dies kaum einer Erwähnung wert gewesen, obwohl Augustus im J. 6 n. Chr. das *aerarium militare* zur

<sup>18</sup> Vgl. dazu PIR<sup>2</sup> Q (im Druck).

<sup>19</sup> Vgl. darüber zuletzt G. Boulvert, *Esclaves et affranchis imperiaux sous le Haut-Empire romain. Rôle politique et administratif*, Neapel 1970, 392ff., wo freilich vieles zweifelhaft bleibt; ferner P. Weaver, *Familia Caesaris*, Cambridge 1972, 233f.; 267ff. Nach Plinius, ep. 10, 84 agiert während seiner Statthalterschaft in Pontus-Bithynien der ritterliche Prokurator Viridius Gemellinus mit dem Freigelassenenprokurator Epimachus. Üblicherweise sieht man in ihnen die Finanzprokuratoren der Provinz, die anstelle des Quästors gehandelt hätten. Dies ist jedoch überhaupt nicht zwingend. Denn Plinius, der wie G. Alföldy überzeugend nachgewiesen hat, mit *proconsularis potestas* die Provinz leitete (in: Festschrift für Stephan Borzsák), hatte einen Legaten unter sich, Servilius Pudens (ep. 10, 25). Das aber ist ein Zeichen für die prokonsulare Amtsgewalt; ein kaiserlicher Legat hatte üblicherweise keinen solchen Legaten. Wenn aber Plinius einen "prokonsularen Legaten" mit in die Provinz nahm, warum nicht auch einen Quästor? Daß der Quästor nie in der Korrespondenz des Plinius erscheint, muß nichts besagen; auch der Legat wird nur einmal in ep. 10, 25 genannt - und nur deshalb, weil er später als Plinius in der Provinz ankam.

<sup>20</sup> Rea (Anm. 5) 220.

<sup>21</sup> Maehler (Anm. 4) 248.

<sup>22</sup> R. Haensch, ZSS 109, 1992, 274 Anm. 186.

<sup>23</sup> Maehler (Anm. 4) 244.

<sup>24</sup> Siehe W. Eck (Anm. 17).

Finanzierung der Geldabfindungen von Veteranen geschaffen hatte. Doch Landanweisungen waren auch dann zunächst noch durchaus möglich, freilich zumeist im Rahmen von geplanten Ansiedlungen bzw. als Nachdeduktion in Kolonien. So hat etwa Vespasian nach Ende des ersten jüdischen Aufstandes 800 Veteranen bei Emmaus angesiedelt<sup>25</sup>. Doch scheint die *missio nummaria*, die Abfindung in Geld, sehr bald die vorherrschende oder fast einzige Form geworden zu sein, jedenfalls unter normalen Umständen. Neues Land, das in größerem Umfang an Veteranen verteilt werden konnte, fiel ja üblicherweise nicht mehr an. Sonst hätte man Eingriffe in die Besitzstrukturen machen müssen, was politisch unsinnig gewesen wäre. Von Landanweisungen hören wir deshalb auch kaum mehr etwas. In dem in Caesarea geschriebenen Papyrus aber scheinen wir auf einen Vorgang zu treffen, von dem viele Veteranen, nicht etwa ein Einzelner betroffen war. So fragt man sich, ob solche Abfindung mit Land auch damals noch im gesamten Imperium eine übliche Form der Veteranenversorgung gewesen sein könnte oder ob es sich bei dem Vorgang in der Provinz Syria Palaestina um eine spezifische Situation gehandelt hat.

Es gibt vereinzelte Hinweise, daß gelegentlich Land an Veteranen vergeben wurde. So ließ Severus Alexander *trans Rhenum* an Veteranen *praedia* assignieren.<sup>26</sup> Auch in Ägypten scheint die Verwaltung unter den Severern gelegentlich Land an Veteranen vergeben zu haben<sup>27</sup>. Traian ließ durch den *praefectus castrorum* Gavius Fronto 3000 Veteranen zur Ansiedlung nach Cyrene führen.<sup>28</sup> Weitere Nachrichten scheinen jedoch zu fehlen.<sup>29</sup> Immerhin zeigt das Wenige, daß eine solche Art der Abfindung auch damals noch möglich war. Damit kann man grundsätzlich auch in Syria Palaestina damit rechnen. Allerdings ist das Datum des Papyrus aus Caesarea zu beachten. Die Verhandlung vor Aelius Amphigetes fand im J. 152 statt. Nach dem Antrag des Valerius Serenus, der sehr drängend vorgebracht worden zu sein scheint, mußte auch die Entlassung der Veteranen und die Landanweisung erst in diesem Jahr erfolgt sein, oder jedenfalls nur kurz zuvor. Das aber heißt, daß die Landanweisung in einer Zeit geschah, als der endgültige Sieg der Römer über Bar Kochba erst relativ kurze Zeit, nämlich 16 Jahre, zurücklag; der Sieg der römischen Truppen über den Rebellen gelang wohl erst Ende 135 oder Anfang 136. Dieser Aufstand aber hatte gewaltige Verluste in der jüdischen Bevölkerung verursacht. Viel Land muß entweder durch Konfiskation oder, weil für die Güter von Verstorbenen keine Erben vorhanden waren, an den kaiserlichen *fiscus* gefallen sein, und zwar in allen Teilen der Provinz, ebenso auch in Arabien, das wohl weit stärker betroffen war, als man dies bisher angenommen hatte.<sup>30</sup> Die Verwaltung und Weiterverwendung dieser Ländereien oblag dem kaiserlichen Prokurator. Was aber lag dann näher, als dieses Land auch zur Versorgung von Veteranen zu verwenden?<sup>31</sup>

Kein Einwand gegen diese Vermutung kann daraus gewonnen werden, daß der Veteran Valerius Serenus seinen Besitz in der Peraia hatte, also im transjordanischen Gebiet der Provinz Syria Palaestina. Denn auch jüdische Bevölkerungsteile aus dem Gebiet östlich des Jordan hatten sich Bar Kochba angeschlossen und waren im Gefolge des Aufstandes ums Leben gekommen, womit ihr Besitz vermutlich an den kaiserlichen Fiscus gefallen war, vor allem wenn sie, wie etwa Babatha oder Salome Komaise, die aus dem Gebiet jenseits des Toten Meeres, aus der Provinz Arabia, kamen, deren Archive aber in den Höhlen von Naḥal Ḥever gefunden wurden, im Kernland des Aufstandes, in der Provinz Iudaea, umgekommen waren. Zudem war es offensichtlich auch im transjordanischen Gebiet zu Kämpfen gekommen, da nicht nur Soldaten der *legio III Cyrenaica* Auszeichnungen erhielten, sondern auch der damalige

<sup>25</sup> Jos., b. J. 7, 217.

<sup>26</sup> Paulus, Dig. 21,2,11.

<sup>27</sup> Wilcken, Chrestomathie Nr. 461; vgl. R. Alston, *Soldier and Society in Roman Egypt*, London 1995, 48ff.

<sup>28</sup> SEG XVII 584.

<sup>29</sup> Vgl. J. C. Mann, *Legionary Recruitment and Veteran Settlement during the Principate*, London 1983.

<sup>30</sup> Vgl. dazu in Kürze W. Eck, *The Bar Kochba Revolt: The Roman point of view*, JRS 89, 1999 (im Druck).

<sup>31</sup> Dazu im Detail W. Eck, *Der Bar Kochba Aufstand, der kaiserliche Fiscus und die Veteranenversorgung*, SCI 1999 (in Vorbereitung).



Statthalter der Provinz Arabia, T. Haterius Nepos. Er wurde mit den *ornamenta triumphalia* geehrt, nicht anders als Sex. Iulius Severus, der Statthalter Hadrians in Iudaea in der Spätphase des Aufstandes.<sup>32</sup> Wenn aber bestimmte Gebiete der Provinz Arabia in die Aufstandsbewegung eingeschlossen waren und Teile der jüdischen Bevölkerung sich der Revolte angeschlossen hatten, so dürfen wir das ebenso von der Peraia annehmen, wo Valerius Serenus seinen Besitz hatte. Tatsächlich ist es auch in der Peraia, dem transjordanischen Teil der Provinz Iudaea/Syria Palaestina, zu Konfiskationen von Grundbesitz gekommen, der ursprünglich Juden gehörte, die aber im Gefolge des Aufstandes umgekommen waren. Denn in zwei der aramäischen Papyri, die in Naḥal Ḥever in der jüdischen Wüste gefunden wurden, werden Leute erwähnt, die aus Kefar Baro stammen, einem Dorf, das wohl in der Peraia lag.<sup>33</sup> Ebenso wurde die Urkunde eines Yeshu'a, Sohn eines Menachem, aus dem Dorf Soffathe in Naḥal Ḥever entdeckt, wohin sie der Besitzer oder seine Frau Salome Komaise bei der Flucht mitgenommen hatten. Soffathe aber lag auf dem Territorium von Livias in der Peraia.<sup>34</sup> So ist es ganz sicher, daß auch in der Peraia das kaiserliche Grundvermögen durch den Aufstand mächtig angestiegen ist. Es lag zur Wiederverwendung bereit. Damit ist es leicht vorstellbar, daß der Prokurator, über den sonst die finanziellen Abfindungen an die Veteranen ausbezahlt wurden, das eingezogene Land auch in der Peraia verwendet hat, um ausgesiente Soldaten abzufinden. Auf diese Weise konnte die teilweise entvölkerte Provinz wiederbesiedelt und zusätzlich für Rom gesichert werden, eine bisher nicht beachtete Folge des Bar Kochba Aufstandes. Vielleicht ist die langdauernde Ruhe in dieser vorher so unruhigen Provinz auch durch solche Maßnahmen möglich geworden.

Köln

Werner Eck

---

<sup>32</sup> Näher dazu W. Eck, *The Bar Kochba Revolt* (Anm. 30).

<sup>33</sup> Cotton-Yardeni, *Documentary Texts* (Anm. 2) Nr. 8 und 8a. Vgl. M. Broshi – E. Kimron, *A House Sale Deed from Kefar Baru from the time of Bar Kokhba*, *IEJ* 36, 1986, 201. Den Hinweis verdanke ich Hannah Cotton.

<sup>34</sup> Cotton-Yardeni, *Documentary Texts* (Anm. 2) Nr. 65.